

RS Vwgh 2002/1/24 2001/16/0612

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.2002

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

32/06 Verkehrsteuern

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §15 Abs3;

KVG 1934 §18;

KVG 1934 §19;

Rechtssatz

Anschaffungsgeschäfte im Sinne der §§ 18 und 19 KVG werden von der Sonderregelung des § 15 Abs 3 GebG nicht berührt, weil die Börsenumsatzsteuer als Kapitalverkehrsteuer III. in der Aufzählung der Verkehrsteuern im § 15 Abs 3 GebG nicht enthalten ist. Gerade die Börsenumsatzsteuer nimmt somit eine Sonderstellung ein und es ist § 15 Abs 3 GebG keinesfalls zu entnehmen, dass eine Belastung des entgeltlichen Teiles einer gemischten Schenkung mit Börsenumsatzsteuer neben der Vorschreibung von Schenkungssteuer für den unentgeltlichen Teil des Geschäfts unzulässig wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001160612.X01

Im RIS seit

03.06.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at